

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Alliegungen	Volsoniag zur Derucksteiningung / Degrundung
02 04	DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung – 29.10.2015  Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort	Keine Anregungen vorgetragen.
0-1	PTI 12	Keine Stellungnahme eingegangen.
05	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Abt. Facility Management	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – 23.10.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.
	die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Pla- nungsgebiet liegt zum Teil im Zuständigkeitsbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf und im Zu-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.
	Standortübungsplatz, Standortschießanlage und Streitkräftebasis. Hier kann es zu Interessensüberschneidungen kommen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in Teil B des B-Planes aufgenommen: "Die Belange der Bundeswehr können bei baulichen Anlagen mit einer Höhe über 30 m berührt sein, weshalb dann eine Abstimmung im Genehmigungsverfahren mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
	Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist weiter notwendig.	und Dienstleistungen der Bundeswehr zu suchen ist."
	Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund <u>überschreiten</u> . Hier bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme wurde an den potentiellen Projektentwickler, der Interesse an den Flächen mit Höhenentwicklungen bis zu 50 m hegt, weitergegeben. Um die Interessen näher zu erörtern, wird angeregt, frühzeitig zu Beginn der konkreten Projektierung eine Abstimmung seitens des Projektentwicklers mit dem Stellungnehmer zu suchen. Es ist absehbar, dass im Falle einer Betroffenheit durch kleinräumige Verschiebungen baulicher Anlagen die Belange des Bundesamtes gewahrt bleiben.
08	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – 11.11.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein überprüft und möchte Sie damit verbunden nun darauf hinweisen, dass die Landes- liegenschaft "Jugendarrestanstalt Moltsfelde" direkt an den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116 grenzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zur inhaltlichen Zielsetzung der 4. Änderung des Bebau- ungsplanes erhebe ich keine Einwände, <u>wenn während der</u> Realisierung der geschilderten Planungsinhalte	Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis ge- nommen und an die Abt. Tiefbau zur Berücksichtigung in der Erschließungsplanung und während der Realisierung der Baumaßnahmen weitergegeben.
	<ul><li>die reibungslosen Abläufe der Jugendarrestanstalt Moltsfelde gewährleistet,</li><li>die Ver- und Entsorgungen fortdauernd sicher gestellt,</li></ul>	

- die Feuerwehrzufahrten jederzeit unbeeinträchtigt nutzbar

sowie



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	- die sicherheitsrelevanten Prozesse innerhalb einer Vollzugsanstalt nicht gefährdet sind.	
	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
10	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Stra- ßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung	Keine Stellungnahme eingegangen.
	<u>Itzehoe</u>	Keine Stehunghamme eingegangen.
11	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Stra- ßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg – 16.11.2015	
	Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	
Ī	Teilbereich 1 und 2:	
	Alle Veränderungen an der Bundesstraße 205 (B 205) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) wurde im Rahmen der Beteiligung angeschrieben. Darüber hinaus ist eine Abstimmung auf Ebene der Erschließungsplanung angestrebt. Bauliche Veränderungen an der B 205 sind nicht geplant. Der Hinweis bzgl. der Kosten wird zur Kenntnis genommen.
	Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttzungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 205, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sowie in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen.
	Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.	
	Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten nach § 9 (1 und 2) FStrG gleich.	
	3. Der Abstand der parallel zur B 205 geplanten Erschließungsstraße hat mindestens 26,00 m zu betragen. Die Höhenlage der geplanten Erschließungsstraße ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen.	Der Abstand wird eingehalten. Eine Abstimmung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung.
	4. Durch geeignete Sicht- und Blendschutzmaßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten, dass Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf der geplanten Erschließungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen sowie entsprechend in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen. Es wurde eine Abstimmung auf Ebene der Erschließungsplanung mithilfe



Immissionen zu schützen.

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung"

- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
straße ausgeschlossen werden. Art und Umfang des in Rede stehenden Sicht- und Blendschutzes sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen.	eines Blendnachweises vorgenommen. Dafür wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 FStrG für die Errichtung eines Blendschutzwalles in dem vorgesehenen Bereich er- teilt.
5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der B 205 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass durch die parallel zur Erschließungsstraße geplante Entwässerungseinrichtung kein Oberflächenwasser der Entwässerungseinrichtung der B 205 zugeführt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen sowie in der Begründung aufgeführt und in der Erschließungsplanung beachtet. Es sind für die Erschließungsstraße eigene Mulden- bzw. in kleinen Teilbereichen Flächenversickerung vorgesehen, die ein Zufließen in den Bereich der B 205 verhindern.
Teilbereich 3:	
<ol> <li>Alle Veränderungen an der Landesstraße 319 sind mit dem LBV –SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</li> </ol>	wurde im Rahmen der Beteiligung angeschrieben. Darüber
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 319 (L 319), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen sowie entsprechend in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen.
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	In die Planzeichnung des Entwurfes wird die Anbauverbotszone nachrichtlich aufgenommen.
Im Übrigen bedürfen nach § 30 (1) StrWG Schleswig- Holstein die Genehmigungen baulicher Anlagen längs der L 319 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äu- Beren Rand der befestigten und für den Kraftfahrzeugver- ehr bestimmten Fahrbahn, der Zustimmung des Straßen- baulastträgers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen sowie entsprechend in die Begründung und in Teil B unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise aufgenommen.
Die Anbaubeschränkungszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	In die Planzeichnung des Entwurfes wird die Anbaubeschränkungszone nachrichtlich aufgenommen.
Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten nach § 29 (1) und § 30 (1) StrWG gleich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung erwähnt.
3. Zur freien Strecke der L 319 dürfen keine neuen Zufahrten und Zugänge angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 3 hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anbindung des Teilbereiches 3 an die L 319 ist nicht beabsichtigt.
Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sind die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sowie auf der L 319 zu berücksichtigen und die Bebauungsgebiete ausreichend vor Immissionen zu schützen.	Die Hinweise zum Schallschutz werden zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, welches auch die Verkehrsmengen der Bundes- und Landesstraße einbezieht.



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Eventuelle Immissionsansprüche sind dem Straßenbaulastträger Bund und Land von der Hand zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forst- behörde – 09.11.2015	Die Stellungnahme wird beachtet.
	Aufgrund der Absprachen zum Ursprungsplan mit dem damaligen Forstamt Neumünster als untere Forstbehörde bestehen seitens der jetzt zuständigen Forstbehörde zu der o. a. Änderung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Lediglich die in anliegendem Kartenausschnitt hellgrün gekennzeichnete Ecke am Rande des Geltungsbereichs ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und ist mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen.	Die Darstellung im Osten des Plangebietes wird von land- wirtschaftlicher Fläche in Wald geändert.
13	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – 14.10.2015	
	Hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer TÖB-Anfrage. Ihre Anfrage wird an Dez. 73 und LLUR F 52 weitergeleitet.	
17	Amt für ländliche Räume Kiel	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	Wasser- und Bodenverband "Obere Stör" – 22.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
	Der Gewässerpflegeverband hat keine Bedenken zur Änderung des B-Planes, wenn die wasser- und naturschutzrechtlichen Gesetze eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – 02.11.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
26	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 28.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.



- Be	- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)				
	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung			
27	Handwerkskammer Lübeck – 12.11.2014  Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.			
	werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.			
28	Stadtwerke Neumünster GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.			
29	Schleswig-Holstein Netz AG	Keine Stellungnahme eingegangen.			
33	Hamburg Netz GmbH – 20.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.			
34	<u>TenneT TSO GmbH – 14.10.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.			
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – 29.10.2015  Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.  Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.  www.bundesnetzagentur.de →Telekommunikation → Unternehmen / Institutionen → Frequenzen → Firmennetze → Richtfunk → Bauplanung → Informationen zur Bauplanung  Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die in der Anlage benannten Richtfunkbetreiber wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die E-Plus Mobilfunk GmbH hat eine Stellungnahme abgegeben: Stellungnahme siehe Nr. 35 a.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.				



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen

Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung

## 35a E-Plus Mobilfunk GmbH, Geschäftsstelle Nord - 23.11.2015

Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- Es verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebietes Teilgebiet 1.
   Die Teilgebiete 2 und 3 sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
- Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur Email zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: Farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.



Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

				in									in	ı
	Rundfunk-	A		WGS				Höhen			В		WGS	ı
l	verbindung	Stand	lort	84				fuß-			Stando	ort	84	ı
								punkt	Antenr	ie				ì
		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü.	ü.					ì
								Meer	Grund	Ges.	Grad	Min	Sek	ì
	11EM0888	54	0	44,02	10	0	39,2	26	39,5	65,5	54	6	34,2	ì
	11812334	54	0	44,02	10	0	39,2	26	40	66	54	6	34,2	ı

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rd. 20 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.

<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,</u> führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.

Die Verläufe werden zur Kenntnis genommen. Eine der Richtfunkstrecken kreuzt derzeit das Baugebiet, welches eine Höhenentwicklung bis zu 50 m ü. GOK vorsieht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die wesentlichen Informationen/Hinweise zu den Richtfunktrassen werden in die Begründung sowie als Hinweis in den Teil B aufgenommen: "Über das Plangebiet verlaufen Richtfunkstrecken von Mobilfunkbetreibern (derzeit: E-Plus-Mobilfunk GmbH), deren Belange durch bauliche Anlagen berührt sein können. Um Störungen des Mobilfunknetzes zu vermeiden, ist eine Abstimmung mit dem Richtfunkbetreiber für bauliche Anlagen mit Höhen über 20 m über Geländeoberkante in dessen Planungsphase hinsichtlich des genauen Verlaufs der Richtfunktrasse sowie der freizuhaltenden Geländestreifen vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk) ist zu beteiligen und gibt Auskunft, welche Richtfunkbetreiber berührt sind."

Die Stellungnahme wurde an den potentiellen Projektent-



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
		wickler, der Interesse an den Flächen mit Höhenentwick- lungen bis zu 50 m hegt, weitergegeben. Um die Interes- sen näher zu erörtern, wurde seitens des Projektentwick- lers eine Abstimmung mit dem Stellungnehmer anhand der konkreten Projektvorstellungen gesucht. Es ist absehbar, dass durch kleinräumige Verschiebungen baulicher Anla- gen die Belange gewahrt bleiben können.
	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Die Richtfunktrassen inkl. eines 20 m breiten Schutzstreifens werden nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, da diese nicht als hoheitliche Richtfunkverbindungen anerkannt sind. Stattdessen werden der Hinweis zur Abstimmung für Gebäude über 20 m sowie ergänzende Ausführungen in der Begründung bzw. als Hinweis in Teil B der Satzung gegeben. Eine Bauhöhenbeschränkung ist nicht erforderlich, da nach telefonischer Auskunft im Rahmen der Baugenehmigung konkret überprüft werden müsste, ob tatsächlich eine Störung vorliegen würde und falls ja, sich diese durch kleine Maßnahmen ausräumen ließe.
36	Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen	
30	Dritter 22.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
37	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.
42	Eisenbahngesellschaft Altona – Kaltenkirchen - Neumünster – 19.10.2015  Gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 116 der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.
	Neumünster entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:  Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.	Die direkten Anliegergrundstücke werden nicht überplant. Die AKN-Bahntrasse grenzt an eine Grünfläche, welche nicht im Geltungsbereich der 4. Änderung liegt. Allein im äußersten Norden grenzt die Erschließungsstraße an die AKN-Bahntrasse. Hier wird eine Abstimmung im Rahmen der Erschließungsplanung herbeigeführt.
	Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. Wir bitten Sie, die AKN deshalb zu beteiligen.	Das entlang der Erschließungsstraße gelegene Wegebe- gleitgrün übernimmt vor allem Entwässerungsfunktion. Eine Abstimmung über die Anpflanzungen wird im Rah- men der Erschließungsplanung vorgenommen.



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese / solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 12.11.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.
	Untere Naturschutzbehörde:	
	Wir bitten darum, folgende Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:	
	Bei der Berechnung des erforderlichen Ausgleichs soll vornehmlich die zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen durch die auf den Industrie- und Gewerbeflächen zulässigen baulichen Nutzungen sowie der zusätzliche Eingriff ins Landschaftsbild berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde vereinbart, nur die ggü. der Ursprungsplanung zusätzlichen/neu hinzugekommenen Eingriffe neu zu berechnen. Im Rahmen der Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde festgestellt, dass keine zusätzlichen Versieglungen stattfinden. Zum einen wurde der Zuschnit der GI/GE-Flächen nicht wesentlich verändert; zum anderen war auch damals ein Versiegelungsanteil von max. 80 % möglich. Kleine Flächenverschiebungen aufgrund der geänderten Straßentrasse werden vernachlässigt.
	Seitens der uNB wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Ursprungsplanung noch nicht umgesetzt worden ist. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sollte die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert sein. Dies gilt ebenfalls für die noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ursprungsbebauungsplan. Der Ausgleich sollte möglichst zusammenhängend umgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung der Sicherung der Ausgleichsflächen wird nachgekommen, da lediglich Flächen in öffentlicher Hand für diesen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden. Die Umsetzung ist somit gesichert
	Es ist geplant, einen Teil des erforderlichen Ausgleichs innerhalb des Baugebietes umzusetzen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dies immer wieder zu Konflikten bzw. zu Flächenkonkurrenzen führt. Der Ausgleich sollte vollständig außerhalb des Baugebietes umgesetzt werden.	Die Ausführung wird nicht geteilt. Die Erfahrungen bezie hen sich hauptsächlich auf Baugebiete mit privaten Flächen. Hier verhält es sich jedoch so, dass die Ausgleichsflächen ausschließlich auf öff. Flächen liegen, sodass eine Nutzungskonkurrenz ausgeschlossen ist. Mithin wurden nur ausgewählte, größere öffentliche Flächen als Ausgleichsflächen festgesetzt.
	Die Erhaltung von ökologisch hochwertigen Knicks bzw. Reddern, die Überführung in das Eigentum der Stadt und die Festsetzung von ausreichend breiten Schutzstreifen wird begrüßt. Dies entspricht dem zurzeit in Aufstellung befindlichen Knickschutzprogramm der uNB.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei den Knicks, die an Gewerbeflächen angrenzen und im privaten Eigentum verbleiben, ist trotz der Ausweisung eines 3 m breiten Knickschutzstreifens mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, so dass ein Ausgleich von 1:0,5 erforderlich wird.	Die Ausführung wird nicht geteilt. Bereits im Ursprungsbebauungsplan sind diese Knicks als zu erhalten innerhalt der Baugebiete festgesetzt. Damals wurden die Knickeingriffe insgesamt berechnet und eine Knickneuanlage auf 900 m Länge als Ausgleich bestimmt. Ein neuer Eingriff wird durch die 4. Änderung nicht begründet. Eine neue Berechnung ist nicht angestrebt, stattdessen wird die Anforderung von damals übertragen. Dennoch werden zusätzlich Knickschutzstreifen in 3 m Breite festgesetzt, die



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
		eine weitgehende Nutzung der Flächen unterbinden. Dies entspricht zudem den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, die einen ausreichenden Abstand für Bebauung fordern, damit der Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt. Da der gesetzlich vorgeschriebene Schutzabstand deutlich überschritten wird, ist von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen.
	Es wäre wünschenswert, wenn zum Schutz der Knicks eine Festsetzung zur Errichtung von Zäunen an den Grenzen zu den öffentlichen Grünflächen durch die Grundstückseigentümer aufgenommen werden könnte.	
	Bei den nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung sollten die gesetzlich geschützten Knicks nach § 21 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.	nachrichtlichen Übernahme verschoben und die Gesetzes-
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastro- phenschutz – 10.11.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten	Keine Stellungnahme eingegangen.
57	Fachdienst Gesundheit – 14.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 16.10.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	Gemeinde Negenharrie	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	Gemeinde Wattenbek	Keine Stellungnahme eingegangen.
64	Gemeinde Bordesholm	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	Gemeinde Mühbrook	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	Gemeinde Schönbek	Keine Stellungnahme eingegangen.
67	Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop	Keine Stellungnahme eingegangen.



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
8	Amt Nortorfer-Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 15.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
9	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek	Keine Stellungnahme eingegangen.
0	Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf – 16.11.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
1	Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 16.11.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
2	Landrat des Kreises Plön, Kreisplanung	Keine Stellungnahme eingegangen.
<b>'</b> 3	Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großhar- rie	Keine Stellungnahme eingegangen.
4	Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
5	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel	Keine Stellungnahme eingegangen.
'6	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt	Keine Stellungnahme eingegangen.
7	Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Groß Kummerfeld	Keine Stellungnahme eingegangen.
8	Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Boostedt	Keine Stellungnahme eingegangen.
9	Gemeinde Großenaspe über Amt Bad Bramstedt Land	Keine Stellungnahme eingegangen.
1	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3)	Keine Stellungnahme eingegangen.
32	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städ- tebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	Handelsverband Nord e. V. – 20.10.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im o. g. Verfahren und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Wir begrüßen ausdrücklich die Überplanung und die damit verbundene Festsetzung in Teil B Ziffer 1.5 des übermittelten Vorentwurfes der Einzelhandelsansiedlungen lediglich im Rahmen des sog. Handwerkerprivilegs und in Übereinstimmung mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Neumünster zulässig.	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 12.11.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	Stadtteilbeirat Gadeland	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	Stadtteilbeirat Wittorf	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst – 11.11.2015  In der o. a. Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen.  Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.  Die Untersuchung wird auf Antrag durch das  Landeskriminalamt  Sachgebiet 323  Mühlenweg 166  24116 Kiel  durchgeführt.  Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie in den Teil B aufgenommen. Der Antrag auf Luftbildauswertung beim Kampfmittelräumdienst wurde im Rahmen der Erschließungsplanung für die derzeit öffentlichen Flächen gestellt.
91	Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung – 19.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
92	<u>Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Abt.</u> <u>Grundstücksverkehr</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau – 09.11.2015</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



	Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
	Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzusprechen.	Eine Abstimmung ist vorgesehen.
94	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	Fachdienst Technisches Betriebszentrum - 23.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflä- chen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung – 16.10.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
98	Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Kli- maschutz – 12.11.2015	Keine Anregungen vorgetragen.
101	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen

Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung

### Naturschutzbeirat, Naturschutzbeauftragter und Privatperson - 19.11.2015

Mir geht es hauptsächlich um Belange der Natur und Umwelt und um Ausgleichsmaßnahmen, die mit der 4. Änderung des aus dem Jahre 1996 stammenden B-Plans 116 von Bedeutung sind. Meine Anmerkungen stütze ich auf entsprechende Unterlagen der Abteilung Stadtplanung sowie des Planungsbüros Mordhorst-Bretschneider im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und ebenso auf den heutigen Vortrag der Stadtplanung. Beabsichtigt ist, weitere Gewerbe- und Industrieflächen bedarfsgerecht bereitzustellen, und zwar vorrangig für die Ansiedlung von Großbetrieben.

Die B-Planänderung erfordert eine angepasste Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzustellen sind, einbezogen eine Biotoptypen- und Knickkartierung.

Z.B. beläuft sich der gesamte Knickbestand (zum Teil als Redder bestehend) auf rd. 15 km.

Beseitigt werden sollen rd. 900 m Knickabschnitte, die bisher mit allen Knicks bzw. Reddern und anderem Großgrün das Landschaftsbild prägen.

Hinweisen möchte ich ebenso auf das dichte Netz an Wegeverbindungen, die Naherholungsqualitäten haben.

Alles in allem: es sind für die Umplanung weitere Ausgleichsflächen und -maßnahmen erforderlich. Die spezielle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegt, soweit ich informiert bin, noch nicht vor. Dennoch gibt es erste Aussagen, die im Laufe des Planverfahrens konkretisiert werden müssen.

Weil Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich angeblich nur begrenzt möglich sind, müssen geeignete externe Flächen gefunden werden.

Mein dringender Appell geht dahin, dass die betreffenden Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe zum B-Planbereich 116 zur Ausführung gelangen.

Dazu ein Vorschlag zur Neuanlage der erforderlichen 1.800 m Knicks:

Ich erinnere an die zähen Auseinandersetzungen mit der Stadt Neumünster, in denen es um Immissionsschutz für den südlichen Wohnbereich Wittorfs ging.

Als Erfolg verweise ich auf die Anlegung des 50 m breiten Waldgürtels an der Nordseite der Südumgehung mit einer Länge von ca. 650 m, der nach dem Erwerb der dort noch landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche um die restlichen 150 m ergänzt werden soll und der damit dann den Waldgürtels an can Kenders aus fach nicht erwünscht:

Aus natursch gürtel vervollständigt.

So wie im Zusammenhang mit dem Waldgürtel direkt an der Südumgehung ein neuer Knick angelegt wurde ist es

### <u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,</u> führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Kartierungen sind erfolgt.

Die Angabe der 900 m beziehen sich auf den Knickausgleichsbedarf aus dem Ursprungsplan. Durch die 4. Änderung sollen insg. 435 m Knick neu beseitigt werden. Hinweise zum Netz der Wegeverbindungen und Naherholungsqualitäten werden in der Begründung und im Umweltbericht gegeben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde zum Entwurf im Rahmen der Umweltprüfung bzw. für den Umweltbericht erarbeitet.

Es wurden externe Ausgleichsflächen in städtischem Eigentum bestimmt.

Es wurde versucht, diesem Appell zu folgen. Es konnten Flächen im Bereich Hartwigswalder Au und an der B 205 im Nahbereich hierfür gesichert werden. Leider ist jedoch ein kompletter Ausgleich im räumlichen Zusammenhang aus diversen Gründen, vor allem eigentumsrechtlichen, aber auch naturschutzfachlichen Gründen, in dem benötigten Umfang nicht möglich.

Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde kommt nach eingehender Prüfung zu folgendem Ergebnis:

"Im Bereich westlich der Altonaer Straße nördlich des Waldgürtels an der Südumgehung ist eine Neuanlage eines Redders aus fachlicher Sicht aus verschiedenen Gründen nicht erwünscht:

Aus naturschutzfachlicher Sicht:

- Knicks haben eine ökologische Funktion ähnlich von Waldrändern → ein Knick am Waldrand ist daher aus ökologischer Sicht nicht erforderlich
  - Die Flächen, auf denen der Knick verlaufen würde,



- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b> / Begründung
absolut gerechtfertigt und sinnvoll, an der Nordflanke des Waldgürtels einen Knick anzulegen, ggf. doppelseitig ausgebildet als Redder. Entwicklungsziel der Stadt Neumünster ist es ohnehin, den betreffenden Bereich zwischen der Südumgehung und dem sog. Mittelweg mit einem Wanderweg auszustatten und so den Naherholungswert zu steigern.	sind Kompensationsflächen der Stadt Neumünste Zielbiotop wurde hier Offenland festgelegt. Die Fehren befinden sich bereits in der Entwicklung zu gerem Grünland bzw. magerer Brache. Durch die lage des 50 m-Waldgürtel wurde die Entwicklung reits eingeschränkt. Weiterer Gehölzaufwuchs ste dem festgesetzten Entwicklungsziel entgegen und daher nicht befürwortet werden.  - die Knickdichte in diesem Gebiet mit ca. 180 m k ha fachlich ausreichend. In der Knickschutzverorwerden 80 m Knick/ ha als kritische Dichte anges unter der keine Knickbeseitigung mehr zu genehr ist.  Aus planerischer/gestalterischer Sicht  - Der angesprochene Wanderweg, der als Ost-West Verbindung zwischen der Südumgehung und Mit weg laufen könnte, steht planerisch noch im erste Entwicklungsstadium. Es ist nicht gesichert, dass Weg überhaupt umgesetzt wird. Eine Anlage eine wegbegleitenden Redders, ohne dass der Wegeve und die –breite feststehen, ist nicht sinnvoll. Aus Kulturhistorischer Sicht  - Knicks waren ursprünglich "lebende Zäune", die a Grenzen der Schläge gesetzt wurden. Auch wenn ursprüngliche Funktion sicher nicht mehr von aus schlaggebender Bedeutung ist, so sollte doch dies kulturhistorische Aspekt berücksichtigt werden. E Anlage von Knicks mitten durch verschiedene Flucke hindurch erscheint aus dieser Perspektive als zwungen."  (Vermerk der UNB vom 09.02.2016, Auszug)
Ein letzter Hinweis meinerseits: Im B-Planbereich gibt es verbindliche Ausgleichsforderungen aus alter Zeit, die aus unterschiedlichen Gründen bis heute nicht umgesetzt werden konnten. Deshalb sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die Ausführung aller im Zusammenhang mit dem B-Plan 116 stehenden Ausgleichsmaßnahmen spätestens mit der Satzungsänderung gesichert sind und dann vorgenommen werden können.	Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die den I griffen der 4. Änderung (und damit auch den Ursprur eingriffen) zugeordnet werden, ist gesichert, da alle F chen im Eigentum der Stadt stehen.
Meine Ausführungen schließe ich mit dem Wunsch, dass beide Stadtteilbeiräte die Belange der Natur und Umwelt unterstützen und dass die Verwaltung sich den genannten Vorschlägen annimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.